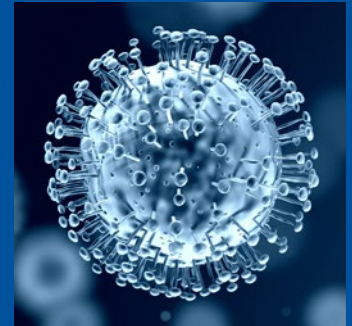


Branchenspezifische SARS-CoV-2-Handlungshilfe für die Branche Zeitarbeit



© Jasper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind in Deutschland für den Zeitraum vom 20. März bis zum 25. Mai 2022 festgelegt

- im Infektionsschutzgesetz,
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dazugehöriger Arbeitsschutzverordnungen sowie abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz und weitergehende Vorschriften der Länder sowie Regelungen, die der Bio-Stoffverordnung unterliegen, bleiben unberührt. Insbesondere aus den jeweiligen Vorschriften der Länder können sich abweichende Anforderungen ergeben.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und
- die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Mit Ablauf des 19. März 2022 endet die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Es fallen verpflichtende Vorgaben des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) weg, so zum Beispiel

- Zugangsbeschränkungen für die Beschäftigten des Unternehmens zur Arbeitsstätte,
- die 3G-Regelung am Arbeitsplatz und
- die Homeoffice-Pflicht.

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz in seinem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und diese den Beschäftigten zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat er auch zu prüfen, ob und welche der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind:

1. das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Test durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen,
2. die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können,
3. die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken.

Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Er hat die Betriebsärzte sowie überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen. Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Auf den [Internet-Seiten](#) der VBG finden Sie Informationen zur SARS-CoV-2-Schutzimpfung.

Bei der Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. Der Arbeitgeber muss entsprechend der Arbeitsschutzregel zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung und im Hygienekonzept festlegen und umsetzen.

Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen kann insbesondere diese branchenbezogene Handlungshilfe der VBG herangezogen werden.

Handlungshilfe für die Branche Zeitarbeit

Diese Handlungshilfe unterstützt Zeitarbeitsunternehmen bei der Umsetzung der im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Zeitarbeitsunternehmen befinden sich in der besonderen Situation, dass sie nicht nur die Sicherheit und Gesundheit für ihre Beschäftigten in der Geschäftsstelle, sondern auch für die überlassenen Zeitarbeitsbeschäftigten gewährleisten müssen (siehe auch [DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“](#)).

Deshalb werden in dieser Handlungshilfe sowohl typische Arbeitssituationen in der Geschäftsstelle als auch die Erfassung der Arbeitssituation der Zeitarbeitsbeschäftigten in den Einsatzbetrieben berücksichtigt.

Die Handlungshilfe gliedert sich in die sechs Hauptabschnitte:

4. Geschäftsstelle und Backoffice
5. Arbeitsplatzbesichtigung im Einsatzbetrieb
6. Gespräche mit Beschäftigten sowie Bewerberinnen und Bewerbern
7. Unterweisung der Beschäftigten zu Hygienemaßnahmen
8. Arbeitsmedizinische Vorsorge
9. Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

1 Geschäftsstelle und Backoffice

Betriebsärzte und Betriebsärztinnen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit einbinden

Bei der vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erforderlichen Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung konkreter betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen auf Basis der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und dieser Handlungshilfe beziehen Sie Ihren Betriebsarzt oder Ihre Betriebsärztin und Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit mit ein.

Im Arbeitsschutzausschuss kann die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen koordiniert werden. Damit wird auch die notwendige Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen und der Beschäftigten gewährleistet.

Zugang zur Geschäftsstelle

Durch Personen, die die Geschäftsstelle betreten und dabei mit anderen Personen zusammentreffen können, wird das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger erhöht. Zur Verringerung dieses Risikos wird das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken in allen Bereichen, die nicht allein genutzt werden, empfohlen.

Transport zum Einsatzbetrieb

Organisieren Sie als Zeitarbeitsunternehmen den Transport ihrer Zeitarbeitsbeschäftigten zum Einsatzbetrieb selbst, besteht auch hier ein Infektionsrisiko, dass durch die Benutzung von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken reduziert wird.

Büroarbeit und Homeoffice

Nicht alle Büroarbeiten müssen tatsächlich in der Geschäftsstelle durchgeführt werden. Um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren, verlagern Sie weiterhin Tätigkeiten, die keine persönliche Anwesenheit im Büro erfordern, ins Homeoffice. Für die verbleibende Büroarbeit nutzen Sie die Raumkapazitäten so, dass Mehrfachbelegungen vermieden werden. Wenn Mehrfachbelegungen nicht vermieden werden können, ist ergänzend zu den grundlegenden AHA+L-Maßnahmen, das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken eine Möglichkeit, das Infektionsrisiko zu verringern. Die Masken werden vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen und Lüftung

Achten Sie darauf, dass für alle Beschäftigten zur Reinigung der Hände leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung stehen. Von mehreren Personen genutzte Handtücher sind unzulässig und entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen. Die Verwendung von Wärmelufttrocknern soll vermieden werden. Hängen Sie die Händewaschregeln als Gedankenstütze für Ihre Beschäftigten aus. Eine intensivierete Oberflächenreinigung, die auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen beinhaltet, trägt zur Vermeidung von Infektionen bei. Stimmen Sie solche Maßnahmen am besten mit weiteren Nutzerinnen und Nutzern des Gebäudes ab, in dem Ihre Geschäftsräume liegen.

Durch verstärktes regelmäßiges Lüften reduzieren Sie die Zahl möglicherweise in der Luft enthaltener erregerehaltiger Tröpfchen. Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Diese muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Arbeitsstättenregel ASR A3.6 empfiehlt einen zeitlichen Abstand zum Lüften, beispielsweise von Büroräumen, nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Diese Frequenz ist in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen. Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

Bei raumlufttechnischen Anlagen, die über geeignete Filter (beispielsweise Schwebstofffilter – High Efficiency Particulate Air/HEPA-Filter) verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen, ist das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 insgesamt als gering einzustufen. Der Umluftbetrieb von raumlufttechnischen Anlagen, die nicht über eine solche geeignete Filtration verfügen, ist, soweit dies aus technischen und technologischen Gründen möglich ist, zu vermeiden, damit Aerosole, die möglicherweise Viren enthalten, nicht wieder dem Raum zugeführt werden.

Der Luftstrom von Ventilatoren oder mobilen Klimaanlage – oder im Winter auch von Heizlüftern – trägt zu einer Verteilung von Aerosolen bei. Daher ist der Betrieb solcher Geräte in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig.

Betriebliches Hygienekonzept

Leiten Sie die für Ihr Unternehmen erforderlichen Hygienemaßnahmen einschließlich der Frage, wie die Sicherstellung der Hygienemaßnahmen für die eingesetzten Zeitarbeitsbeschäftigten erfolgt, auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ab. Legen Sie diese Hygienemaßnahmen für ihr Unternehmen in einem betrieblichen Hygienekonzept verbindlich fest und machen Sie es allen Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich.

Kommunikation

Informieren Sie Ihre Beschäftigten über die von Ihnen getroffenen Maßnahmen und erklären Sie ihnen die getroffenen Schutzmaßnahmen einschließlich der von Ihnen festgelegten Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle.

Informationen und Poster, die die Kommunikation unterstützen, finden Sie im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.infektionsschutz.de) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV (publikationen.dguv.de).

2 Arbeitsplatzbesichtigung im Einsatzbetrieb

In den Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland bleibt es wichtig, dass Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatzbetrieb sorgen. Dafür sind weiterhin Arbeitsplatzbesichtigungen im Einsatzbetrieb bei Kundinnen und Kunden erforderlich.

Im Rahmen der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert die Arbeitsplatzbesichtigung besondere Maßnahmen, um sich auf die konkrete Situation beim Kunden oder bei der Kundin einzustellen. Es gilt, die Infektionsgefahr für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

A Vorbereitung in der Geschäftsstelle

- Nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Kunden oder Ihrer Kundin auf und stimmen Sie die Anzahl der Kontaktpersonen beim Besichtigungstermin ab.
- Beschränken Sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die absolut notwendige Personenzahl, auch zum Schutz Ihrer Kunden und Kundinnen. Berücksichtigen Sie aber, dass eine Arbeitsplatzbesichtigung oft nur dann sinnvoll ist, wenn Ihnen jemand die relevanten Tätigkeiten vorführt.
- Um den Einsatzbetrieb betreten zu können und zu Ihrem eigenen Schutz sowie zum Schutz Ihrer Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen sollten Sie Folgendes dabeihaben:
 - Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis (gegebenenfalls fordert der Einsatzbetrieb entsprechende Nachweise im Rahmen des Hausrechts oder als Voraussetzung für das Betreten zum Beispiel medizinischer Einrichtungen),
 - Händedesinfektionsmittel,
 - filtrierende Halbmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder medizinische Gesichtsmaske,
 - verschließbaren Abfallbehälter/Müllbeutel.

B Anreise

- Vermeiden Sie, mit mehreren Personen in einem Auto zu fahren.
- Ordnen Sie die jeweiligen Fahrzeuge immer denselben Personen zu.

C Besichtigung der Arbeitsplätze der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter im Kundenbetrieb

- Desinfizieren Sie Ihre Hände, bevor Sie den Kundenbetrieb betreten.
- Dokumentieren Sie alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsplatzbesichtigung.
- Erörtern Sie zu Beginn die erforderlichen Verhaltensregeln (unter anderem kontaktlose Begrüßung, Abstandsregeln) zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, damit es nicht zu Irritationen kommt.
- Halten Sie während des gesamten Besichtigungstermins einen Abstand von 1,5 m zu allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein.
- Tragen Sie die medizinische Gesichtsmaske oder die filtrierende Halbmaske, da der Abstand von 1,5 m zu allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Regel nicht dauerhaft sichergestellt werden kann.
- Vermeiden Sie Händeschütteln und Körperkontakt.
- Verzichten Sie auf angebotene Speisen und Getränke.
- Achten Sie darauf, dass Besprechungen nur in ausreichend großen Räumen durchgeführt werden, die die Distanzierung ermöglichen.
- Tauschen Sie Daten und Unterlagen möglichst nur auf elektronischem Weg aus.

Bei der Beurteilung der besichtigten Arbeitsplätze ihrer Zeitarbeitsbeschäftigten ist in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland in Anlehnung an die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel auch zu prüfen, ob folgende Aspekte vom Kundenbetrieb berücksichtigt wurden und ob für die Zeitarbeitsbeschäftigten der gleiche Infektionsschutz wie für die Stammbeschäftigten des Einsatzbetriebs sichergestellt wird. Ebenso ist zu prüfen, ob die Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis zu deren Außerkraftsetzung vom Kundenbetrieb für ihre Beschäftigten eingehalten werden.

1. Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen.

Wo dies trotz Maßnahmen der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung nicht möglich ist, werden alternative Schutzmaßnahmen ergriffen. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand installiert.

Bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten kann den Zeitarbeitsbeschäftigten zur Reduzierung von Kontakten angeboten werden, diese Tätigkeiten in deren Wohnungen auszuführen (Homeoffice). Andernfalls werden für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so genutzt und wird die Arbeit so organisiert, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden beziehungsweise ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Das Homeofficeangebot sollte in Abstimmung zwischen Zeitarbeitsunternehmen, Einsatzbetrieb und Zeitarbeitsbeschäftigten erfolgen.

2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände stehen leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonen-der Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung. Die Verwendung von Warmlufttrocknern soll vermieden werden. Von mehreren Personen genutzte Handtücher entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen und sind daher unzulässig.

Die Reinigung und Hygiene ist ausreichend; fragen Sie gegebenenfalls nach den Reinigungsintervallen. Sanitärräume sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen.

In Umkleide- und Waschräumen müssen die Beschäftigten die Abstandsregeln einhalten können. Dazu dienen zum Beispiel Abstandmarkierungen, Begrenzung der Personenzahl oder die zeitlich versetzte Nutzung.

Zur Vermeidung von Infektionen werden Oberflächen, Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sichergestellt. Der Abstand kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass Tische und Stühle weit genug auseinanderstehen (Abstand der Beschäftigten voneinander größer als 1,5 m im Rahmen der AHA+L-Grundregeln). Es bilden sich möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe oder an der Kasse. Gegebenenfalls sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern.

3. Lüftung

In geschlossenen Arbeitsstätten wird verstärkt gelüftet. Dies dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl der Krankheitserreger in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregertlicher, feinsten Tröpfchen reduziert. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich (beispielsweise technische Belüftung mit Frischluft).

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Montage, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Bei arbeitsbezogenen Kontakten mit Kundinnen und Kunden außerhalb des Einsatzbetriebs werden – soweit möglich – Abstände von mindestens 1,5 m eingehalten. Wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine filtrierende Halbmaske (mindestens FFP2 oder vergleichbar) eine Möglichkeit, das Infektionsrisiko zu reduzieren. Dies gilt auch in Fahrzeugen. Wegen der hohen Übertragbarkeit der derzeitigen Virusvarianten (Omikron) wird als Maßnahme bei mehr als einer Person im Fahrzeug empfohlen, medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken zu tragen.

Die Arbeitsabläufe bei diesen Außentätigkeiten wurden vom Einsatzbetrieb dahingehend geprüft, ob vereinzelt arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls werden möglichst kleine, feste Teams (zum Beispiel 2 bis 3 Personen) vorgesehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb des Einsatzbetriebs zu reduzieren. Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze geschaffen worden. Weiterhin sind die Firmenfahrzeuge zusätzlich mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und verschließbaren Müllbeuteln ausgestattet. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten werden die Fahrzeuge möglichst nicht durch mehrere Beschäftigte gleichzeitig benutzt. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, beschränkt, beispielsweise indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird. Die Innenräume der Firmenfahrzeuge werden regelmäßig gereinigt, insbesondere bei der Nutzung durch mehrere Personen.

5. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (unter anderem Treppen, Türen, Aufzüge) ist so angepasst, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (etwa Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge) sind Schutzabstände der Stehflächen, zum Beispiel mit Klebeband, markiert. Auch bei der Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, beispielsweise in der Montage, ist der Mindestabstand zwischen den Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, werden alternative Maßnahmen (Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder filtrierenden Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbar)) getroffen.

6. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Wo das nicht möglich ist, wird eine Reinigung vor der Übergabe an andere Personen durchgeführt.

7. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen wird durch Maßnahmen der zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, gegebenenfalls Schichtbetrieb) verringert.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen wird zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf geachtet, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (beispielsweise bei der Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen) kommt.

8. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Es wird im Einsatzbetrieb strikt auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung geachtet. Lediglich PSA, die von mehreren Personen ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann, zum Beispiel solche gegen Absturz, kann hiervon ausgenommen werden.

Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung wird ermöglicht. Es ist sichergestellt, dass die Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (zum Beispiel durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, wird den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitsbekleidung zuhause ermöglicht.

9. Medizinische Gesichtsmasken und filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbar) und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Lässt sich die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit nicht durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen minimieren, veranlasst der Einsatzbetrieb individuelle personenbezogene Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung von medizinischen Gesichtsmasken, filtrierenden Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbar) und gegebenenfalls ergänzenden Gesichtsschutzschilden umfassen können. Zur sachgerechten Anwendung dieser individuellen Schutzmaßnahmen werden die Beschäftigten durch den Einsatzbetrieb unterwiesen. Die erforderlichen Masken und Schutzschilder werden durch den Einsatzbetrieb (oder das Zeitarbeitsunternehmen) bereitgestellt (Abstimmung vor dem Einsatz erforderlich).

Gründe für die Bereitstellung und die Nutzung medizinischer Gesichtsmasken oder filtrierender Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbar) können sein:

Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird nicht eingehalten oder es werden Tätigkeiten ausgeführt, bei denen mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist. Gegebenenfalls können andere ebenso wirksame Maßnahmen getroffen werden.

Die Verwendung von medizinischen Gesichtsmasken und filtrierenden Halbmasken führt zu höheren Belastungen, zum Beispiel durch höheren Atemwiderstand oder durch Wärmebelastung. Der Einsatzbetrieb hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen reduziert werden müssen. Medizinische Gesichtsmasken und filtrierende Halbmasken werden spätestens dann gewechselt, wenn sie durchfeuchtet sind.

10. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es wurden betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung getroffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu sieht der Einsatzbetrieb eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vor.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen werden aufgefordert, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, wird von einer Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten ausgegangen. Die betroffenen Personen wenden sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt, eine behandelnde Ärztin oder das Gesundheitsamt. Der Einsatzbetrieb trifft im betrieblichen Pandemieplan Regelungen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte, wo möglich, Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigte von Auftragnehmern beziehungsweise Auftragnehmerinnen) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit infizierten Personen ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Der Einsatzbetrieb informiert bei Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen in seinem Betrieb die beauftragten Zeitarbeitsunternehmen.

Dokumentieren Sie die relevanten und vom Einsatzbetrieb umgesetzten Infektionsschutzmaßnahmen im Arbeitsplatzbesichtigungsprotokoll.

Die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, der SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel und des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards durch den Einsatzbetrieb ist Voraussetzung für den Einsatz von Zeitarbeitsbeschäftigten.

Wirken Sie darauf hin, dass Ihre Kundschaft die erforderlichen Maßnahmen umsetzt, bevor Ihre Beschäftigten dort eingesetzt werden.

D Nach dem Verlassen des Kundenbetriebes

- Setzen Sie gegebenenfalls die Maske wieder ab, ohne dabei die Innenseite zu berühren.
- Desinfizieren Sie Ihre Hände.
- Reinigen Sie die Innenräume der Fahrzeuge regelmäßig hygienisch und verkürzen Sie die Reinigungsintervalle.

3 Gespräche mit Beschäftigten sowie Bewerberinnen und Bewerbern

In Zeitarbeitsunternehmen werden viele Gespräche zwischen den Beschäftigten in der Geschäftsstelle (beispielsweise Personalentscheidungsstragende, Disponentinnen und Disponenten, Empfangsmitarbeitende) einerseits und Zeitarbeitsbeschäftigten sowie Bewerbern und Bewerberinnen andererseits geführt.

Zu diesen Gesprächen gehören unter anderem Interessensbekundungen für Tätigkeiten, Bewerbungs- und Einstellungsgespräche, Personal-, Einsatz- und Unterweisungsgespräche.

Nicht jedes Gespräch lässt sich durch ein Telefonat oder die Bereitstellung von Informationen auf elektronischem Wege ersetzen. Kommunikation ist mehr als reine Informationsbereitstellung. Die Möglichkeit für beide Seiten, Fragen zu stellen und nonverbale Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren, ist bei elektronischer Kommunikation nur bedingt möglich. Daher werden die oben genannten Gespräche auch weiterhin, gegebenenfalls unterstützt durch elektronische Medien, wie beispielsweise Videotelefonie oder Vorabbereitstellung von Dokumenten, – eventuell in reduziertem Umfang – erforderlich sein.

Zur Reduzierung der Gesprächskontakte trägt auch eine kontaktlose Dokumentenabgabe (zum Beispiel Arbeitsnachweise) bei. Diese kann elektronisch erfolgen oder einfach durch einen dafür bereitgestellten Briefkasten.

A Empfangsbereich

Hier finden die ersten Gespräche statt und gegebenenfalls die Weiterleitung zu weiteren Bereichen.

Klären Sie bereits am Eingang – beispielsweise durch Aushang – die Bewerber und Bewerberinnen über die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln auf.

Markieren Sie Mindestabstände am Boden, um ein zu dichtes Zusammenrücken der Beschäftigten sowie Bewerberinnen und Bewerber zu vermeiden.

Lässt sich der Mindestabstand zwischen den Beschäftigten sowie Bewerberinnen und Bewerbern einerseits und den Beschäftigten am Empfang nicht gewährleisten, nutzen Sie ausreichend große transparente Abtrennungen, um den Schutz vor Infektionen für alle Beteiligten zu erreichen. Der obere Rand der Abtrennung muss für Sitzarbeitsplätze mindestens 1,5 m über dem Boden enden, für Steharbeitsplätze sowie bei Sitzarbeitsplätzen, vor denen sich stehende Personen aufhalten, mindestens 2 m über dem Boden. Stellen Sie gegebenenfalls medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken bereit, und legen Sie deren Nutzung fest.

Bieten Sie den Beschäftigten sowie Bewerberinnen und Bewerbern einfachen Zugang zur Reinigung der Hände mit hautschonender Flüssigseife und Handtuchspender an.

B Besprechungsräume

Wählen Sie für die Durchführung der Gespräche Räume, in denen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gesprächsteilnehmenden gewährleistet ist. Passen Sie dazu erforderlichenfalls das Mobiliar oder seine Anordnung an.

Falls der Raum nicht ausreichend groß ist, um den Mindestabstand für alle Beteiligten zu erzielen, reduzieren Sie die Anzahl der Beteiligten, installieren Sie transparente Abtrennungen und/oder sorgen Sie dafür, dass alle Beteiligten medizinische Gesichtsmasken oder filtrierende Halbmasken (mindesten FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Achten Sie auf verstärkte regelmäßige Lüftung. Lüften Sie Besprechungsräume bereits vor der Benutzung, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

4 Unterweisung der Beschäftigten zu Hygienemaßnahmen

Mit Unterweisungen wollen Sie Ihren Beschäftigten Kenntnisse über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen vermitteln und sie zu sicherem und gesundheitsgerechtem Verhalten motivieren. Lassen Sie sich bei der Erstellung der konkreten zielgruppenspezifischen Unterweisungskonzepte von Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten. Nutzen Sie die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.infektionsschutz.de) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV (publikationen.dguv.de) und der VBG (www.vbg.de). Zum Teil liegen Informationen in verschiedenen Sprachen und in leichter Sprache vor. Unter www.napofilm.net/en/napos-films/napo-stop-pandemic finden Sie eine kurze animierte Videosequenz des „Arbeitsschutzhelden“ Napo, der in dieser Szene zeigt, wie schnell sich Viren verbreiten und wie dies durch Händewaschen – als eine von vielen Maßnahmen – verringert werden kann.

A Zeitarbeitsbeschäftigte

Zur Grundunterweisung der Zeitarbeitsbeschäftigten gehören jetzt auch die Inhalte über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 und die Möglichkeit einer Schutzimpfung.

Erläutern Sie die möglichen Ansteckungswege, die Folgen der Ansteckung und die getroffenen betrieblichen Schutzmaßnahmen zielgruppengerecht und verständlich.

Weisen Sie Ihre Beschäftigten darauf hin, dass Sie die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln, wie Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene und Persönliche Schutzausrüstung (PSA), sowohl in der Geschäftsstelle als auch im Einsatzbetrieb einhalten müssen.

Informieren Sie Ihre Beschäftigten über Impfangebote in ihrer Region und dass Sie es ermöglichen, die Impfung auch während der Arbeitszeit durchführen zu lassen.

Informieren Sie Ihre Zeitarbeitsbeschäftigten, ob sie die auf Basis der Gefährdungsbeurteilung gegebenenfalls anzubietenden Corona-Tests (entsprechend der Corona-Arbeitsschutzverordnung) im Zeitarbeitsunternehmen direkt im Einsatzbetrieb oder bei einem von Ihnen beauftragten geeigneten Dienstleistungsunternehmen erhalten. Informieren Sie Ihre Beschäftigten auch über die Form des Angebots (PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen beziehungsweise zur Selbstanwendung) und die erforderlichen Schritte nach der Testung, insbesondere bei positiven Testergebnissen (siehe zum Beispiel [Infos zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG](#)).

Verpflichten Sie Ihre Beschäftigten, dass sie bei Auftreten von Symptomen, wie Fieber, Husten und Atemnot, weder im Einsatzbetrieb zur Arbeit erscheinen noch sich persönlich in der Geschäftsstelle melden sollen. Wichtig ist, dass die Beschäftigten wissen, dass sie sich telefonisch oder auf sonstigem kontaktlosen Weg in der Geschäftsstelle melden müssen und umgehend telefonisch einen Arzt, eine Ärztin oder das Gesundheitsamt kontaktieren. Teilen Sie den Beschäftigten die erforderlichen Kontaktdaten der Geschäftsstelle mit. Wenn die Beschäftigten von Erkrankungen im Einsatzbetrieb erfahren, sollen Sie sich in der Geschäftsstelle melden. Sie können dann das weitere Vorgehen mit dem Einsatzbetrieb und gemeinsam mit Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin abstimmen.

Zur Unterstützung der Unterweisung kann auch der VBG-Fragebogen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Nr. 33 „Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionskrankheiten im Rahmen der Corona-Pandemie“ genutzt werden.

B Beschäftigte in der Geschäftsstelle

Unterweisen Sie auch alle Beschäftigten in der Geschäftsstelle über die getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen, die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln sowie über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 und die Möglichkeit einer Schutzimpfung.

Informieren Sie Ihre Beschäftigten über Ihr Angebot zum Corona-Test (entsprechend der Corona-Arbeitsschutzverordnung), wenn Sie auf Basis der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Tests anbieten. Informieren Sie Ihre Beschäftigten auch über die Form des Angebots (PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen beziehungsweise zur Selbstanwendung), wann und wie sie das Angebot wahrnehmen können, und über die erforderlichen Schritte nach der Testung, insbesondere bei positiven Testergebnissen.

Informieren Sie Ihre Beschäftigten über Impfangebote in ihrer Region und dass Sie es ermöglichen, die Impfung auch während der Arbeitszeit durchführen zu lassen.

Beschäftigte, die im Außendienst tätig sind, unterweisen Sie darüber hinaus über die getroffenen Maßnahmen und Verhaltensregeln für diesen Bereich (siehe Arbeitsplatzbesichtigungen im Einsatzbetrieb).

5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Führen Beschäftigte in den Einsatzbetrieben Tätigkeiten aus, bei denen auf Grund der vorliegenden Gefährdungen arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV erforderlich ist, müssen Sie diese weiterhin gewährleisten. Die Fristen für das Angebot oder die Veranlassung von Vorsorge nach der Arbeitsmedizinischen Regel ([AMR 2.1](#)) behalten ihre Geltung. Vorsorgetermine, die aus persönlichen oder organisatorischen Gründen während der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland verschoben werden, müssen zeitnah nachgeholt und auf den bisherigen Rhythmus zurückgeführt werden.

Um die Ansteckungsgefahr für Beschäftigte und Praxispersonal zu verringern, sind Betriebsärzte und Betriebsärztinnen gehalten, die ärztliche Untersuchungstätigkeit in ihrer Praxis auf dringend erforderliche Termine zu reduzieren. Als pragmatische Lösung kann in der Notsituation arbeitsmedizinische Vorsorge (Anamneseerhebung und Beratung) auch telefonisch/telemedizinisch durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin durchgeführt werden. Grundsätzlich ist dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin zur Vorbereitung der Vorsorge die Beschreibung des Arbeitsplatzes und der auszuführenden Tätigkeit einschließlich der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen. Das ist besonders wichtig, wenn keine persönlichen Kenntnisse über den Arbeitsplatz vorliegen.

Im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmen sind häufig filtrierende Halbmasken (zum Beispiel FFP2-Halbmasken) erforderlich. Werden diese von den Beschäftigten länger als 30 Minuten getragen, ist den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Diese Verpflichtung besteht nicht in Fällen, in denen Beschäftigte freiwillig Atemschutzmasken beziehungsweise vergleichbare Maskentypen tragen, obwohl nach der Gefährdungsbeurteilung nur medizinische Gesichtsmasken bereitgestellt und getragen werden müssten.

Nach der DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“ soll aufgrund der betrieblichen Kenntnisse vorrangig der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin des Einsatzbetriebes die Vorsorge durchführen.

6 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Ob es als Maßnahme erforderlich ist, Ihren Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei (mindestens) einen Test durch In-vitro-Diagnostika anzubieten, prüfen Sie im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen. Dieses Angebot richtet sich sowohl an die Beschäftigten in der Geschäftsstelle als auch an die Zeitarbeitsbeschäftigten.

Da nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz die Arbeitsschutzpflichten dem Einsatzbetrieb – unbeschadet der Pflichten des Zeitarbeitsunternehmens – obliegen, hat im Falle der Überlassung grundsätzlich der Einsatzbetrieb die Erfordernisse der Testungen in seiner Gefährdungsbeurteilung zu prüfen und dann gegebenenfalls anzubieten.

Auch das Zeitarbeitsunternehmen kann das Testangebot übernehmen. In beiden Fällen ist es erforderlich, dass vor dem Einsatz der Beschäftigten zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Einsatzbetrieb verbindlich festgelegt wird, wer das Testangebot übernimmt. Die Vereinbarung hierüber kann zum Beispiel in der Arbeitsschutzvereinbarung im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erfolgen. Sind nach der Gefährdungsbeurteilung des Einsatzbetriebes dort Testangebote festgelegt und ist abgestimmt, dass der Einsatzbetrieb die Testungen anbieten soll, vergewissern Sie sich, dass Ihre Beschäftigten die Testangebote erhalten.

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- Infos zu Coronavirus SARS-CoV-2 – zum Beispiel:
 - Antigen-Schnelltests
 - Gefährdungsbeurteilung und Hygiene während der Pandemie
 - Handlungshilfen: Schutz gegen das Coronavirus
 - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS
 - Betriebliche Pandemieplanung
 - Informationen in leichter Sprache

www.vbg.de

- Einsatz von Zeitarbeit bei Coronavirus-Pandemie – Kurzinfo für Einsatzbetriebe
www.vbg.de/zeitarbeit
- Informationsseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, BZgA, mit zahlreichen Informationen und Medien zu grundlegenden Hygienemaßnahmen; Medien in verschiedenen Sprachen
www.infektionsschutz.de
- Sonderseiten zum SARS-CoV-2-Virus mit zahlreichen Verlinkungen zu Informationen zu Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, wenn branchenspezifische Informationen zu den Einsatzbetrieben benötigt werden
www.dguv.de
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung auf den Sonderseiten des BMAS zu Corona mit Link zu FAQs zur Corona-Arbeitsschutzverordnung
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>